

Tarif betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen

vom 04.02.1974 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 4 und 20 der eidgenössischen Verordnung vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung;

gestützt auf das kantonale Reglement vom 29. November 1966 für die Nachführung und Erhaltung der Grundbuchvermessungen;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Der vorliegende Tarif setzt die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer fest für Grenzänderungen und deren Nachführung in den Dokumenten der Grundbuchvermessung, mit Ausnahme der Grenzänderungen an öffentlichen Strassen und Gewässern.

Art. 2 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Berechnungsgrundlagen sind identisch mit denjenigen des eidgenössischen Honorartarifs für die Nachführung der Grundbuchvermessungen (Ausgabe 1966), welcher von der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik (SVVK) herausgegeben und vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

² Vorbehalten bleiben Änderungen der Berechnungsgrundlagen infolge neuer Tarifvereinbarungen zwischen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Gruppe der Freierwerbenden des SVVK.

Art. 3 Akkordpreise

¹ Die Akkordpreise sind mit den im eidgenössischen Honorartarif verwendeten Personalstrukturformeln und Arbeitszeiten berechnet, soweit es sich um das Normalverfahren handelt. Arbeiten, die durch die Eigenheiten des kantonalen Vermessungswesens und dessen Nachführungsorganisation bedingt sind, wurden paritätisch vom Amt für Vermessung und Geomatik (das Vermessungsamt) und von der Tarifkommission der Gruppe der Freierwerbenden SVVK, Sektion Freiburg, taxiert.

Art. 4 Nicht tarifierte Arbeiten

¹ Arbeiten, die nicht mit Akkordpreisen tarifiert sind oder die sie infolge ausserordentlicher Schwierigkeiten übersteigen, werden grundsätzlich nach Regie verrechnet.

Art. 5 Anwendungsfaktor

¹ Vorliegende Tarifpreise entsprechen dem Anwendungsfaktor 100. Die Anpassung des Anwendungsfaktors erfolgt gleich wie diejenige für den eidgenössischen Honorartarif. Der jeweils gültige Anwendungsfaktor wird alljährlich von der Finanzdirektion bekanntgegeben.

2 Tarif**2.1 Akkordpreise**

Art. 6 [Der Inhalt von Artikel 6 ist im Anhang 1 aufgeführt.]

2.2 Regiepreise**Art. 7**

¹ Die Stundenlöhne werden berechnet gemäss Ziffern 4.1 und 4.2 des eidgenössischen Tarifs für die Nachführung der Grundbuchvermessungen.

² Die durchschnittlichen Stundenlöhne werden von der Finanzdirektion festgesetzt, nach Anhören der Tarifkommission der Gruppe der Freierwerbenden SVVK, Sektion Freiburg. Dasselbe gilt für die Kilometerentschädigungen und das gelieferte Material.

3 Facturation

Art. 8 Abrechnungsformular

¹ Die Honorare werden auf einem Abrechnungsformular berechnet, welches von der Gruppe der Freierwerbenden SVVK, Sektion Freiburg, herausgegeben und vom Vermessungsamt genehmigt wird.

² Der Geometer erstellt seine Rechnung aufgrund der auf dem Abrechnungsformular berechneten Beträge.

³ Die Abrechnungsformulare sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 9 Honorare für die jährliche Nachführung der Plandoppel des Grundbuchamtes und der Gemeinden

¹ Auf dem Abrechnungsformular berechnet der Geometer ebenfalls den Honorarbetrag für die jährliche Nachführung der Plandoppel. Dieser Betrag wird auf dem Verbal in der dazu vorgesehenen Kolonne eingetragen. Dieser Betrag wird vom Grundbuchverwalter eingezogen und dem Nachführungsgeometer ausbezahlt, sobald die Plandoppel nachgeführt sind.

Art. 10 Honorar für Auftrag und Flächenrechnung auf den Originaldokumenten NEV

¹ Wenn der Auftrag und die Flächenrechnung auf den Originaldokumenten NEV nicht durch den Mutationsgeometer erfolgt, so überreicht der Nachführungsgeometer, respektive das Vermessungsamt, dem Mutationsgeometer, gleichzeitig mit den Flächenangaben, ein Abrechnungsformular mit eingetragenem Honorarbetrag. Dieses Formular gilt als Rechnung, die in einer Frist von zwei Monaten zu zahlen ist.

Art. 11 Honorare für die jährliche Nachführung der Originaldokumente

¹ Der patentierte Geometer, der ein Mutationsverbal erstellt hat, verrechnet diese Honorare seinem Auftraggeber.

² Erfolgt die Nachführung durch einen anderen Geometer, so überweist er die Honorare diesem Geometer.

Art. 12 Meldung der Abrechnungselemente an das Vermessungsamt

¹ Der Mutationsgeometer übergibt dem Vermessungsamt, gleichzeitig mit dem Verbal, ein Formular mit Angabe der Geländeneigung, der Faktoren Zi, der Abrechnungselemente sowie der Beträge für die jährliche Nachführung der Plandoppel und der Originaldokumente NEV.

² Dieses Formular wird vom Vermessungsamt herausgegeben.

4 Einsprachen und Beschwerden

Art. 13 ...

Art. 14 ...

5 Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Der vorliegende Tarif tritt rückwirkend am 1. Januar 1974 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Akkordpreise (Art. 6)

Genehmigung

Dieser Tarif ist vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 03.04.1974 genehmigt worden.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
04.02.1974	Erlass	Grunderlass	01.01.1974	BL/AGS 1974 f 18 / d 19
03.12.1991	Abschnitt 4	aufgehoben	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
03.12.1991	Art. 13	aufgehoben	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
03.12.1991	Art. 14	aufgehoben	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
28.09.1992	Art. 11	geändert	01.10.1992	BL/AGS 1992 f 390 / d 391
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 8	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 10	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 12	geändert	01.01.2003	2002_120
11.12.2012	Art. 6	geändert	01.01.2013	2012_122
11.12.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	01.01.2013	2012_122

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	04.02.1974	01.01.1974	BL/AGS 1974 f 18 / d 19
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 6	geändert	11.12.2012	01.01.2013	2012_122
Art. 8	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 10	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 11	geändert	28.09.1992	01.10.1992	BL/AGS 1992 f 390 / d 391
Art. 12	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Abschnitt 4	aufgehoben	03.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
Art. 13	aufgehoben	03.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
Art. 14	aufgehoben	03.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 753 / d 767
Anhang 1	Inhalt geändert	11.12.2012	01.01.2013	2012_122

ANHANG 1

Akkordpreise (Art. 6)

1. Auftrag, Vermessung, technische Dokumente, Verbal

a) Grundpreise

Position	Einheiten	AKV*	AEV*	NEV*	
				Mut**	Nachf.**
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.1 Ge schäfts- auftrag	Auftrag	30.–	33.–	35.– (32.–)	15.–
	Neue oder abgeänderte Parzelle	3.–	3.–	3.–	2.–
	Aufnahmestation	–.–		(1.–)	1.–
1.2 Ver- mes- sung	Aufnahmestation	14.–	14.–	14.–	
	Neuer Grenzpunkt, 1 à 10	9.–	9.–	9.–	
	mehr als 10	4.–	4.–	4.–	
	Neuer Kulturgrenzpunkt	3.–	3.–	3.–	
	Neuer PP: erster mit Höhe		50.–	50.–	
	erster ohne Höhe	41.–	42.–		
	weitere mit Höhe		29.–	29.–	
	weitere ohne Höhe	18.–	25.–	25.–	
1.3 techn. Doku- mente	Auftrag	15.–	13.–	(12.–)	12.–
	Neue od. abgeänderte Parzelle	5.–	3.–	(8.–)	8.–

Position	Einheiten	AKV*	AEV*	NEV*	
		Fr.	Fr.	Fr.	Mut** Nachf.**
Aufnahmestation		7.–	6.–	(3.–)	3.–
Neuer Grenzpunkt, von 1 bis 10		6.–	4.–	(3.–)	3.–
mehr als 10		6.–	3.–	(3.–)	3.–
Neuer Kulturgrenzpunkt		3.–	2.–	(2.–)	2.–
Berechnete Teilfläche		4.–	3.–	(3.–)	3.–
S der berechneten Teilflächen, je 10 a, bis zu 1 ha		3.–	3.–	(3.–)	3.–
S der berechneten Teilflächen, je 10 a, von 1 bis 5 ha		1.–	1.–	(1.–)	1.–
Berechnete Kulturfläche		4.–	3.–	(5.–)	5.–
Neuer PP: erster mit Höhe			29.–	(29.–	29.–
erster ohne Höhe			26.–) (26.–	26.–
)	
weitere mit Höhe			19.–	(19.–	19.–
)	
weitere ohne Höhe			17.–	(17.–	17.–
)	
1.4 Verbal	Verbal	41.–	43.–	43.–	
	Neue od. abgeänderte Parzelle	7.–	8.–	8.–	
	Aufnahmestation	1.–	4.–	2.–	
	Neuer Grenzpunkt	1.–	3.–	3.–	
	Neuer Kulturgrenzpunkt	1.–	1.–	1.–	
	Berechnete Teilfläche	1.–	1.–	1.–	

Position	Einheiten	AKV*	AEV*	NEV*	
		Fr.	Fr.	Fr.	Mut** Nachf.**
Berechnete Kulturfläche		1.–	2.–	2.–	
Neuer Polygonpunkt			2.–	2.–	
Geprüfte oder neue Servitute		5.–	5.–	5.–	

AKV * = alte kantonale Vermessung

AEV * = alte eidg. Vermessung

NEV * = neue eidg. Vermessung

Mut ** = Mutationsgeometer Nachf. ** = Nachführungsgeometer

PP = Polygonpunkt S = Summe

Bemerkung: Die in Klammer angeführten Preise sind anwendbar, wenn die Originaldokumente beim Mutationsgeometer deponiert sind.

b) Zuschläge

Bei Erschwerung der Arbeiten infolge Geländeneigung (P), Sicht- oder Verkehrsbehinderung (Zi) werden die unter Position 1.2. angegebenen Grundpreise gemäss Tabelle V.1 des eidgenössischen Tarifs für die Nachführung der Grundbuchvermessungen erhöht.

c) Kommentare

ad. 1.1. Auftrag:

- **In diesen Preisen sind inbegriffen:** Entgegennahme des Geschäftsauftrags und diesbezügliche Vorbereitungsarbeiten, wie laufende Korrespondenz, Telefongespräche, Porto, Arbeitskontrollkarten, Vorbereiten der Feldhandrisse und Aufnahmeformulare, Fahrt ins Grundbuchamt und Erstellen der Katasterauszüge sowie Austausch der technischen Dokumente zwischen Mutations- und Nachführungsgeometer. Inbegriffen ist ferner die übliche Vorladung der interessierten Eigentümer.

ad. 1.2. Vermessung:

- **In diesen Preisen inbegriffen** sind alle Arbeiten der definitiven Vermessung **sowie die Gehilfenlöhne**, aber nicht die Reisekosten. Die Aufnahme der Anschlusspolygon- und Grenzpunkte ist ebenfalls inbegriffen.

- **Aufnahmestation:** wenn ein wiederhergestellter Polygon- oder Grenzpunkt erneut als Station zur Detailaufnahme bezogen wird, dann wird die Position «Aufnahmestation» nur zur Hälfte gerechnet. Ferner wird die Position «Aufnahmestation» nicht in Rechnung gestellt, wenn ein neuer Polygonpunkt gleichzeitig mit der Detailaufnahme bestimmt wird. In diesem Falle wird nur die Position «neuer Polygonpunkt» in Rechnung gestellt.
- **Neuer Polygonpunkt:** in diesen Preisen ist die Rekognoszierung des neuen Punktes und der Anschlusspunkte sowie die Kontrolle der Punktversicherung inbegriffen.

ad. 1.3. Technische Dokumente:

- **Berechnete Teilfläche:** diese Preise werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Flächenrechnung doppelt gemacht wurde. Bei Kontrollberechnung mit einmaliger Bestimmung werden die Preise zur Hälfte in Rechnung gestellt. Restflächen, die als arithmetische Differenz gerechnet wurden, werden nicht in Rechnung gestellt.
- **Summe der berechneten Flächen:** es gelten die gleichen Regeln wie für «berechnete Teilflächen».

ad. 1.4 Verbal:

- In diesen Preisen inbegriffen sind die Lieferung und Erstellung des Verbals, der Anerkennungstext sowie Kontrolle und Unterschrift des Geometers, Versand und Abrechnungen gemäss vorliegenden Vorschriften.

d) Kommentare der eidgenössischen Vermessungsdirektion

Im übrigen enthalten der eidgenössische Tarif und die Kommentare der eidgenössischen Vermessungsdirektion die Arbeiten, welche in den Akkordpreisen für das eidgenössische Normalverfahren inbegriffen sind, unter Vorbehalt gegensätzlicher Bestimmungen des vorliegenden Tarifs.

2. Jährliche Nachführung der Originaldokumente NEV

Definitive Nachführung des Originalplans (Aluminiumtafel), der Originalpause, des Flächenverzeichnisses, der Arealstatistik und des Mutationsregisters, gegebenenfalls der Handrisspause:

Verbal	1.00 (6.00)
Neue und veränderte Parzelle	4.00 (9.00)
Neuer Grenzpunkt	2.00 (5.00)
Neuer Kulturgrenzpunkt	(2.00)
Berechnete Kulturfläche	3.00 (5.00)
Neuer Polygonpunkt	(4.00)

Die in Klammer angeführten Preise sind anzuwenden, wenn die Handrisspause nachgeführt wird.

3. Jährliche Nachführung der Plandoppel des Grundbuchamtes und der Gemeinden

Verbal	9.00
Neue oder veränderte Parzelle	1.00
Neuer Grenzpunkt	1.00
Ganze Hektometer neuer Kulturgrenzen	1.00
Neuer Polygonpunkt	3.00
Zusätzliches Planfolio	5.00

4. Laufende Arbeiten, die nicht in den Akkordpreisen inbegriffen sind

Folgende Arbeiten werden grundsätzlich in Regie verrechnet:

- 4.1 Rekognoszierung des Zustandes der Anschlusspolygon- und Grenzpunkte, mit Ausnahme im Falle von neuen Polygonpunkten
- 4.2 Verpflockung der neuen Grenzpunkte
- 4.3 Setzen der Grenzzeichen
- 4.4 Rekonstruktion von Polygon- und Grenzpunkten
- 4.5 ...